

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung
Hallig Hooge am Mittwoch, den 11. Dezember 2013
im Gasthaus „Zum Seehund“, Hanswarft

Beginn: 20.05 Uhr

Ende: 23.25 Uhr

Teilnehmer: Matthias Piepgras
Michael Klisch
Gudrun Binge
Katja Just
Jörg Dell Missier
Hauke Ketelsen
Thomas Sturm

Von der Verwaltung: Birgit Buhmann, Protokollführerin

Zuhörer/innen: 2

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der form- und fristgerechten Einladung
2. Feststellung der Niederschriften vom 10.04. und 19.06.2013
3. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl
4. Anfragen aus der Öffentlichkeit
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Bericht aus der Biosphäre Halligen
7. Anträge der Fraktionen
8. Ausschussempfehlungen
9. Beschlussfassung über
 - a) die Kindertagesstättensatzung und
 - b) die Gebührensatzung zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte
10. Beschlussfassung über die Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang der Kanalisation der Gemeinde Hallig Hooge
11. Beschlussfassung über die Abwassergebührensatzung der Gemeinde Hallig Hooge
12. Beschlussfassung (Grundsatzbeschluss) über die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Wasserverband Nord zur Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung
13. Aussprache über die weitere Vorgehensweise LTO Pellworm/Husum
14. Grundsatzbeschluss zum Verzicht auf „Fracking“ und Unterstützung der BI
15. Aufstellen einer Reservegruppe zur Unterstützung im Katastrophenschutz
16. Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung „plastiktütenfreie Hallig“
17. Anfragen aus der Öffentlichkeit
18. Verschiedenes
19. Personal-, Grundstücks- und Organisationsangelegenheiten einschl. Vergaben

Zu TOP 1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der form- und fristgerechten Einladung

Bürgermeister Matthias Piepgras begrüßt alle Anwesenden, stellt die Form und fristgerechte Einladung, sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er beantragt die TO um die TOP 14 bis 16 zu ergänzen und den TOP 19 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten und ggf. Beschlüsse zu fassen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch und die TO wird, wie vorstehend aufgeführt, **einstimmig** beschlossen.

Bevor in die Tagesordnung eingestiegen wird, bittet Matthias Piepgras alle Anwesenden sich von Ihren Plätzen zu erheben und gemeinsam mit einer Schweigeminute dem Verstorbenen Herrn Uwe Gondesen zu gedenken.

Zu TOP 2. Feststellung der Niederschriften vom 10.04. und 19.06.2013

Das Protokoll vom 10.04.2013 wird mit **3 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen** festgestellt.

Das Protokoll vom 19.06.2013 wird **einstimmig** festgestellt.

Zu TOP 3. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl

Die Gültigkeit der Kommunalwahl wird aufgrund der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 11.12.2013 **einstimmig** beschlossen.

Zu TOP 4. Anfragen aus der Öffentlichkeit

Auf Nachfrage der Zuhörerin Frau Christa Boyenes wird zugesichert, dass in den Wintermonaten wieder vereinzelt Fahrräder am Fähranleger untergestellt werden dürfen.

Frau Boyens regt an, dass die Gemeinde darüber informiert, welche Gründe Anlass waren, dass auch der zuletzt auf der Hallig tätige Arzt nicht mehr wieder gekommen ist.

Werner Diedrichsen informiert die Vertretung darüber, dass die Vogelbeobachtungshütte beim Sturm beschädigt wurde.

Zu TOP 5. Bericht des Bürgermeisters

Matthias Piepgras berichtet, dass im Zusammenhang mit dem Sturm „Xaver“ man von Glück reden kann, dass die prognostizierten Wasserstände nicht eingetreten sind. Aktuell stehen bei den für den Küstenschutz zuständigen Institutionen die Türen offen und es sollen jetzt schnellstmöglich Forderungen formuliert werden. In Kürze folgt ein Gespräch mit den Herren Oelerich, LKN und Wienholdt, MELUR.

Katja Just unterstreicht die Notwendigkeit, dass mit Hinweis auf den Generalplan Küstenschutz, dieser für den Forderungskatalog hinzugezogen wird.

Hauke Ketelsen unterstreicht, dass eine Verwallung dringend erforderlich ist, wenn man mit Schrecken feststellen muss, wie hoch das Wasser bei einer Höhe von 2,61 Meter aufgelaufen ist.

Michael Klisch fordert die Biosphäre Halligen auf, sich der Angelegenheit anzunehmen, da dort für alle Halligen manifestiert werden kann, welche Erfordernisse da sind.

Mit Dr. Hofstede findet vom 14. bis 16.04. die Veranstaltung „Zukunft Hallig“ statt.

Der Vorsitzende berichtet zur aktuellen Situation der Kindertagesstätte und über die Bereisung des Bildungsministeriums, die sich die Halligschulen angesehen haben.

Zum Thema Gesundheit berichtet der Bürgermeister, dass zum 01.02.2014 eine Neubesetzung der Krankenpflegestelle vorgesehen ist.

Die Ansiedlung eines Arztes ist aufgrund der Budgetierung bisher fehlgeschlagen.

Die Kassenärztliche Vereinigung ist involviert und die IHKo in den Prozess einbezogen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Masterplans Daseinsvorsorge ist eine weitere Einwohnerversammlung geplant.

Für den Markttreff hat eine Einwohnerversammlung stattgefunden.

Zu den Bauvorhaben ist zu berichten, dass die Brücken abgenommen sind und die Sanierung Ockenswarft vor dem Ende steht.

Die WDR hat mitgeteilt, dass die Fahrinne vor Schlüttsiel bereits im Frühjahr ausgebagert werden soll.

Bezüglich der neuen Wattenfährlinien, die in Konkurrenz zur WDR stehen, muss die Entwicklung abgewartet werden.

Zu TOP 6. Bericht aus der Biosphäre Halligen

Michael Klisch berichtet, dass das Zusammenwachsen der Halligen erfreulicherweise intensiver und gemeinsames Arbeiten bereits umgesetzt und von allen getragen wird.

Das Evaluationskomitee war zur Bereisung vor Ort und es herrscht Zufriedenheit. Die Entwicklungszonen müssen in naher Zukunft betrachtet werden.

Katja Just regt an „Das Leben auf der Hallig“ als immaterielles Kulturerbe nicht aus den Augen verloren werden soll. Es herrscht Einigkeit darüber, dass die Bereisung des Landrates abgewartet werden soll.

Es wird angeregt zum Erhalt der Reetdachgebäude beizutragen und diese Thematik an die Biosphäre und AktivRegion heranzutragen.

Zu TOP 7. Anträge der Fraktionen

Es liegt kein Antrag vor.

Zu TOP 8. Ausschussempfehlungen

Jörg Dell Missier berichtet, dass der Sozialausschuss am 20.08. und 10.10. getagt hat. Arbeitsgruppen wurden installiert.

Der Ausschuss soll künftig auch für den Bereich Kultur zuständig sein. Es wird mit **6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung** für eine Hauptsatzungsänderung votiert. Die Verwaltung wird gebeten, entsprechendes zu veranlassen.

Thomas Sturm berichtet, dass der Bauausschuss am 29.08. und 07.10. getagt hat.

Für den Tourismusausschuss berichtet Michael Klisch, dass dieser am 28.07. und 10.09. getagt hat. Der Gästebefragungsbogen sowie die Befragung der Tagesgäste sollen wieder aufleben. In welcher Form die Befragungen stattfinden sollen, wird in einem Arbeitskreis besprochen.

Bezüglich einer Markenberatung hat ein gemeinsames Gespräch mit Heike Hinrichsen und Frau Kuhlmann stattgefunden.

**Zu TOP 9. Beschlussfassung über
a) die Kindertagesstättensatzung und
b) die Gebührensatzung zur Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme der Kindertagesstätte**

Bürgermeister Piepgras berichtet, dass für die rechtliche Umsetzung zum Start der Kindertagesstätte von ihm die o. g. Satzungen im Rahmen einer Eilentscheidung ausgefertigt wurden. Mit der rechtzeitigen Bekanntmachung der Satzungen war die Grundlage zur Erhebung der Elterngebühr geschaffen worden.

Beide Satzungen, die Kindertagesstättensatzung (a)) und die Gebührensatzung (b)) werden **einstimmig** von der Vertretung verabschiedet.

**Zu TOP 10. Beschlussfassung über die Satzung über den Anschluss- und
Benutzungszwang der Kanalisation der Gemeinde Hallig Hooge**

Die Satzung wird **einstimmig** beschlossen.

**Zu TOP 11. Beschlussfassung über die Abwassergebührensatzung der Gemeinde
Hallig Hooge**

Die Satzung wird **einstimmig** beschlossen.

**Zu TOP 12. Beschlussfassung (Grundsatzbeschluss) über die Aufnahme von
Verhandlungen mit dem Wasserverband Nord zur Übertragung der
Aufgabe Abwasserbeseitigung**

Auf Anregung der Verwaltung und mit dem Ziel die Aufgabe der technischen und verwaltungsmäßigen Betreuung an den Wasserverband abzugeben, soll erreicht werden, dass eine Entlastung der Mitarbeiter/innen erfolgt und die einwandfreie Abwicklung der Aufgabe durch Fachkräfte sichergestellt werden kann. Vertragliche Einzelheiten sollen in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen und der Gemeindevertretung erarbeitet werden, wenn der Wasserverband Interesse an einer Übernahme bekundet.

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** die Verhandlungen aufzunehmen.

Die Verwaltung wird gebeten, entsprechendes zu veranlassen.

Zu TOP 13. Aussprache über die weitere Vorgehensweise LTO Pellworm/Husum

Der Vorsitzende berichtet, dass im Januar 2014 neue Gespräche zu diesem Thema geplant sind. Die Vertretung erklärt übereinstimmend, dass danach der Punkt erneut auf die TO gesetzt werden soll.

**Zu TOP 14. Grundsatzbeschluss zum Verzicht auf „Fracking“ und Unterstützung der
BI**

Für die Diskussion und Entscheidung wird folgender Wortlaut zur Diskussion gestellt (die Gemeindevertretung hat mit der Einladung zur Sitzung von diesem Sachverhalt Kenntnis erhalten).

In Schleswig-Holstein sind für mindestens 20% der Landesfläche Erlaubnisse und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen beantragt und teilweise erteilt worden, weitere könnten folgen. Diese bergrechtlichen Genehmigungen erfolgten ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen, obwohl die Gemeinden zu den Behörden gehören, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb gemäß § 15 BBergG vor der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist (BVerwG, 15.10.1998, 4 B 94/98). Dies gilt insbesondere dann, wenn das Ergebnis der Sachentscheidung dem materiellen Recht nicht entspricht, insbesondere, wenn wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren eigenen Planung entzogen oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 16.12.1988 – BVerwG 4 C 40.86 – BVerwGE 81, 95 (BVerwG 16.12.1988 – 4 C 40/86), vom 15.12.1989 – BVerwG 4 C 36.86 – BVerwGE 84, 209 und vom 27.03.1992 – BVerwG 7 C 18.91 – BVerwGE 90, 96). Hierbei genießt die gemeindliche Planungshoheit den Schutz des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Für die Notwendigkeit der Beteiligung der Gemeinden gelten die Vorschriften des VwVfG. § 54 Abs. 2 BBergG regelt speziell eine Beteiligungspflicht der Gemeinden, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. Die Beteiligungsschwelle ist sehr niedrig anzusetzen, und es steht der Bergbehörde nicht zu, eine Bewertung der Betroffenheit der Gemeinden vorzunehmen. Die Gesamtheit der betroffenen Gemeinden eines beantragten Gebiets (es reichen ca. 80% nach geltender Rechtslage), kann sich dabei zu einer Interessengemeinschaft zusammenschließen und muss angehört werden.

Im Kreis Plön erfolgten vom November 2009 bis März 2010 seismische Untersuchungen der Fa. RWE Dea AG, für die ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen ein Betriebsplanverfahren erfolgte.

Die Erlaubnisverfahren bzw. die Erteilung der Erlaubnisse haben über § 12 Abs. 2 BBergG eine zumindest indirekte Bindungswirkung für bergrechtliche Bewilligungen. Die Bewilligung darf danach u.a. nur dann versagt werden, wenn die Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach der Erteilung der Erlaubnis eingetreten ist. Es dürfen somit keine Tatsachen mehr berücksichtigt (oder von den ggf. erst bei der Bewilligung beteiligten Gemeinden vorgebrachten) werden, die in ihren Konturen bei der Entscheidung über die Erlaubnis bereits erkennbar waren oder bei entsprechender Nachforschung hätten erkennbar sein müssen (siehe hierzu Boldt/Weller zu §12 BBergG Rz. 9). Eine erteilte Erlaubnis unterliegt dem Schutz des Art. 14 GG. Deshalb wäre eine Anhörung erst nach Erlaubniserteilung für Einwendungen der Gemeinden in der Regel obsolet.

Die in Schleswig-Holstein erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen erfolgten nach derzeitigem Kenntnisstand rechtswidrig. Es widerspricht den Zielen des BBergG, eine Erlaubnis zu erteilen, wenn wesentliche Teile des vom Antragsteller zu vertretenden Arbeitsprogramms nicht zulassungsfähig sind und dadurch die Aufsuchung nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht beendet werden kann. Somit bestand ein zwingender Versagensgrund des § 11 Nr. 3 BBergG.

Zu den konträr zum Bergbauvorhaben stehenden öffentlichen Interessen gehören laut BVerwG, 15.10.1998, Az.: 4 B 94/98 beispielsweise die Erfordernisse:

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der Raumordnung und
- des Gewässerschutzes.

Durch die in Schleswig-Holstein geplanten Aufsuchungen und Förderungen von Kohlenwasserstoffen, auch in dem nur durch Fracking erschließbaren Posidonienschiefer und von Sandsteinschichten mit geringer Durchlässigkeit, sind durchgängig erhebliche negative

Einwirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten. Ein sicherer störungsfreier Betrieb derartiger Anlagen ist derzeit nicht möglich, wie die zahlreichen Schadensereignisse im Zusammenhang mit der Kohlenwasserstoffförderung in den USA, aber auch in Deutschland zeigen. Bei Anwendung der Fracking-Technik wäre zudem ein engmaschiges Netz an Bohrstationen nötig, die zu mehreren Anlagen je Quadratkilometer mit jeweils ca. einem Hektar asphaltierter/betonierter Fläche nebst Zufahrten notwendig machen würde. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeuten und führt zwangsläufig zu einem Versagensgrund.

Für die bei einer Förderung von Kohlenwasserstoffen großen anfallenden Mengen an Formationswasser, das stark radioaktiv ist – Radium-226 u.a. - und große Mengen an Quecksilber sowie Benzol u.a. enthält, gibt es bis heute keine wirtschaftliche Möglichkeit der Wiederaufbereitung. Da eine Verpressung von derart großen Mengen an Formationswasser nicht zugelassen werden darf, wäre von vorne herein ersichtlich, dass eine ordnungsgemäße, wirtschaftliche Förderung nicht möglich ist. Auch das ist ein zwingender Versagensgrund.

Derzeit erfolgt für die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins ein Raumordnungsverfahren. Vor Abschluss dieses Verfahrens sind bergrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nicht zulässig, da sie die geplante Raumordnung einschränken können. Für den für die Aufsuchung und Förderung von Kohlenwasserstoffen notwendige Lkw-Verkehr sind insbesondere auch die Kommunen planungsberechtigt, so dass deren Planungshoheit betroffen ist, ohne berücksichtigt worden zu sein.

Bei seismischen Untersuchungen, Fracking und der Gasförderung werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Erdbeben erzeugt, die im Norden Niedersachsens bereits die Stärke von 4,5 auf der Richterskala erreicht haben und auch noch in rund 100 km Entfernung Gebäudeschäden verursacht haben. Weder die Wasserversorgungsleitungen, Abwasser- und Regenwasserkanäle, historische Bausubstanz noch die Deichanlagen sind für Erdbeben der Stärke 4,5 auf der Richterskala ausgelegt. Da sich mehrere derartige Bauwerke flächendeckend in kurzer Entfernung zu allen Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern Schleswig-Holsteins befinden, stehen in jedem beantragten Feld für die gesamte Fläche überwiegende öffentliche Interessen einer Erlaubnis entgegen.

§ 12 WHG regelt die materiellen Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Nach Abs. 1 ist die Erlaubnis zwingend zu versagen, wenn schädliche Gewässer Veränderungen zu erwarten sind. Die Behörde hat in diesem Fall kein Ermessen. Gefordert ist eine vorsichtige Prognose. Wenn nach menschlicher Erfahrung und nach dem Stand der Technik nicht von der Hand zu weisen ist, dass es zu einem Schadenseintritt kommen könnte, muss die wasserrechtliche Erlaubnis versagt werden. Das gilt auch für die unechte Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Für die wasserrechtliche Bewertung von Vorhaben jeglicher Art gilt der Amts Ermittlungsgrundsatz, der eine Behördenbeteiligung nahe legt. Zu den zu beteiligenden Behörden gehören auch die Kommunen, da zumindest die Möglichkeit der Berührung ihrer Planungshoheit gegeben ist. In Schleswig-Holstein beziehen die meisten Kommunen ihr Wasser aus eigenen Wasserwerken, die meist innerhalb oder am Rand der Gemeinden liegen. Hinzu kommen zahlreiche Brunnenanlagen für Privathaushalte, Gewerbe und Landwirtschaft. Hier gilt der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt, und zwar nicht nur im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, sondern auch im bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren.

Die Wasserbehörde muss nach Form und Inhalt uneingeschränkt mit der von der Bergbehörde in Aussicht genommenen Entscheidung einverstanden sein, was voraussetzt, dass ihr die Unterlagen so vollständig vorliegen müssen, dass ihr eine ordnungsgemäße eigene Prüfung möglich ist.

Alle derzeit vorliegenden Gutachten in Deutschland fordern ein Fracking-Moratorium für die kommerzielle Erdöl- und Erdgasgewinnung, bis grundlegende Sicherheitsbedenken ausgeräumt wurden.

Folgender Beschluss erfolgt einstimmig:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Die betroffenen Kommunen und Kreise bereits vor der Erteilung von bergrechtlichen Genehmigungen zu beteiligen.
2. Die Wasserbehörde anzuweisen, den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt zu beachten. Der Wasserschutz muss höchste Priorität behalten.
3. Die Möglichkeiten des Abfallrechtes und des Bodenschutzes bei bergrechtlichen Genehmigungen vollumfänglich auszuschöpfen, um Umweltgefährdungen zu vermeiden.
4. Für entstehende Schäden als Auflage eine Beweislastumkehr vorzusehen. Daher sind vor der Betriebsplangenehmigung alle gefährdeten Gebäude, Trinkwasser-, Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie sonstige gefährdete Bauwerke in ihrem derzeitigen Zustand zu dokumentieren. Nach seismischen Ereignissen gilt das gleiche für nicht einsehbare Bauwerke. Die Kosten trägt der Antragsteller/Rechteinhaber.
5. Bei zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungen eine ausreichende Sicherheitsleistung von den Antragstellern zu fordern (§ 56 Abs. 2 BBergG). Als ausreichend wird z.B. eine Bankgarantie oder Versicherung angesehen, die sowohl mögliche Schäden an der Infrastruktur, wegfallende Steuereinnahmen und Gebühren sowie die Wiederherstellung beschädigter Gebäude, Gewässer und Landschaften vollständig ersetzen kann.
6. Für alle Antragsteller bergrechtlicher Genehmigungsverfahren eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführen zu lassen und solchen Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder zu entziehen, die weder über ausreichendes Eigenkapital verfügen, um etwaige Schäden beseitigen zu können, noch eine ausreichende Sicherheitsleistung erbracht haben.
7. Fracking in jeder Form so lange zu verbieten, bis ein wissenschaftlicher und technischer Stand erreicht ist, der Gefahren durch diese Technik sicher ausschließen kann.
8. Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder wieder zu entziehen, die in den letzten drei Jahren für Unfälle bei Tiefenbohrungen, undichte Bohrlöcher, auslaufendes Flow-back oder Formationswasser verantwortlich sind. Hier ist die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde offensichtlich nicht gegeben (§ 11 Abs. 6 BBergG).
9. Für jede Bergbautätigkeit in Schleswig-Holstein über den gesamten Zeitraum und eine angemessene Nachbeobachtungszeit eine umfassende, unabhängige, wissenschaftliche Überwachung anzuordnen (§ 66 Abs. 5 BBergG).
10. Keine Genehmigungen für das Verpressen von Flow-back und Formationswasser in den Untergrund zu erteilen. Bereits erteilte Genehmigungen sind, soweit zulässig, zu widerrufen. Keinesfalls dürfen derartige Genehmigungen verlängert oder erweitert werden.
11. Die Gemeinde Langeneß nimmt die Landesregierung für alle Schäden im Zusammenhang mit bergrechtlichen Genehmigungen in Haftung, wenn die Gemeinde nicht im vollen Umfang nach Recht und Gesetz im Vorwege beteiligt wurde oder Genehmigungen unter Verstoß gegen geltendes Recht erteilt wurden.
12. Die zuständigen Behörden für bergrechtliche Zuständigkeiten rechtlich einwandfrei festzulegen. Nachdem das MELUR auch für Bergrecht zuständig ist, soll das LLUR zuständiges

Bergamt werden, um eine Überwachung der Bergbautätigkeiten in Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Hierfür ist es entsprechend auszustatten.

13. Auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass das Wasser- und Bergrecht aufeinander abgestimmt werden und das Bergrecht modernisiert wird.

Der Bürgermeister der Gemeinde Hallig Hooge wird ermächtigt, diese Interessen der Gemeinde Hallig Hooge gegenüber der Landesregierung zu vertreten.

Zu TOP 15. Aufstellen einer Reservegruppe zur Unterstützung im Katastrophenschutz

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** dem Beschlussvorschlag der IHKo zu folgen. Im Detail bedeutet dieses, dass die Gemeinden im Katastrophenfall (Hochwasser) auf das kommunale Verwaltungspersonal zurückgreifen können, wenn die Beschäftigten sich als Hilfspersonal zu Verfügung stellen. Eine entsprechende Einweisung/Ausbildung wird organisiert (LKN).

Zu TOP 16. Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung „plastiktütenfreie Hallig“

Frau Jennifer Timrott hat bei der Gemeinde schriftlich beantragt, in Erwägung zu ziehen, dass auf der Hallig auf die Verwendung von Plastiktüten verzichtet wird.

Diesem Vorschlag folgt die Gemeindevertretung **einstimmig**.

Auf Vorschlag von Michael Klisch und mit einhelliger Zustimmung der Vertretung wird Frau Timrott zu einer der folgenden Sitzungen eingeladen, damit sie zu diesem Thema referieren kann.

Zu TOP 17. Anfragen aus der Öffentlichkeit

Es werden keine Fragen gestellt.

Zu TOP 18. Verschiedenes

Der Vorsitzende teilt mit, dass Frau Annemarie Lübcke als Projektbeauftragte mit einer halben Stelle bei der Biosphäre beschäftigt wird. Annemarie Lübcke bittet die Gemeindevertreter/innen Projekte zu sammeln bzw. Ideen kund zu tun, damit diese in einem gemeinsamen Gespräch gelistet werden können.

Katja Just gibt zu bedenken, dass dafür ggf. auch eine Einwohnerversammlung genutzt werden kann.

Hauke Ketelsen regt an in Erfahrung zu bringen, wem die defekte Vogelbeobachtungshütte auf der Pohnswarf gehört (siehe auch TOP 4) gehört. Wäre die Hütte beim Sturm und dem Hochwasser weggetrieben, hätte sie erhebliche Schäden auf der Warft angerichtet.

Da keine weiteren Beiträge zu diesem TOP erfolgen, beendet Bürgermeister Piepgras den öffentlichen Teil der Sitzung und bedankt sich bei den anwesenden Zuhörern für die Teilnahme an dieser Sitzung.